

Landtagswahl 1927

in der Stadt Braunschweig

1. Auslegung der Wahlkartei.

Die nach 72 Wahlbezirken geordnete Wahlkartei hiesiger Stadt für die am 27. November d. Js. stattfindende Landtagswahl liegt zur Einsicht aus:

vom Donnerstag, 27. Oktober bis Sonntag, 6. November d. Js. einschl.

wochentags von 9 bis 13 Uhr und von 15% bis 18 Uhr,
an den Sonntagen, 30. Oktober und 6. November d. Js., jedoch nur von
10 bis 13 Uhr,

und zwar im Rathause

für die Wahlbezirke 1 bis 32 (einschl. des neuen Bezirks 5a) im Flur des Erdgeschosses,
für die Wahlbezirke 33 bis 70 (einschl. des neuen Bezirks 41 a) im Flur des 1. Obergesch.

Alphabetische Verzeichnisse der Straßen, woraus deren Zugehörigkeit zu den Wahlbezirken
ersichtlich ist, befinden sich an den Eingängen des Rathauses.

Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wahlkartei sind während
ihrer Auslegung oder binnen 3 Tagen nach deren Beendigung, also spätestens am 9. November d. Js. bis 18 Uhr innerhalb der Dienststunden bei uns (Rathaus, Zimmer Nr. 92)
schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wohnungsveränderungen (Zu- und Fortzüge sowie Umzüge im hiesigen Stadtgebiet)
sind in der Wahlkartei nur insoweit berücksichtigt, als die betreffenden polizeilichen Meldungen
bis zum 25. Oktober d. Js. hier vorgelegen haben.

In der Wahlkartei nicht enthaltene, insbesondere auch erst nach dem 25. Oktober
d. Js. als zu- oder umgezogen gemeldete Wahlberechtigte werden nur auf Antrag nach-
getragen oder umgeschrieben. Der Antrag kann nur während der obengenannten Einspruchs-
frist unter Vorlegung der polizeilichen Anmeldebescheinigung gestellt werden.

2. Wahlscheine.

Rechtmäßige Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk persönlich das Wahlrecht
ausüben; die sogenannte „Briefwahl“ ist abgeschafft.

Wahlscheine werden von uns während der Auslegung der Kartei an den Auslegungsstellen
und vom 7. bis 25. November d. Js., 12 Uhr, wochentags im Rathause, Zimmer 92, ausgestellt.
Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

Gemäß § 7 der Braunschw. Wahlordnung erhält einen Wahlschein auf Antrag:

I. ein Wahlberechtigter, der in einer Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist,

1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimm-
bezirkes aufhält;

2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 14 des Wahlgesetzes) seine Wohnung in einen anderen
Stimmbezirk verlegt;

3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und
durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen;

II. ein Wahlberechtigter, der nicht in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen oder darin
gestrichen ist,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (§ 14 des Wahlgesetzes) versäumt hat;

2. wenn er wegen Abwands des Wahlrechtes nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund hierfür aber
nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist;

3. wenn er Auslandsdeutscher war und seinen Wohnort nach Ablauf der Einspruchsfrist ist das Inland
verlegt hat.

Zuständig ist die Gemeindebehörde des Wohnsitzes, in den Fällen der Nr. I, 2 diejenige des bisherigen
Wohnsitzes.

Der Grund zur Ausstellung eines Wahlscheines ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Neben seine Berechti-
gung zur Antragstellung oder zur Empfangnahme des Wahlscheines muß sich der Antragsteller oder Empfänger
gehörig ausweisen.

Gegen die Versagung eines Wahlscheines steht dem Wahlberechtigten binnen 3 Tagen nach Zustellung des
ablehnenden Bescheides der Einspruch bei uns zu.

Braunschweig, den 24. Oktober 1927.

Der Rat der Stadt.

Waisenhaus-Buchdruckerei, Braunschweig.

